



Universitätsmedizin Rostock · PF 10 08 88 · 18055 Rostock

Herrn
Matthias Schneider
Vorsitzender Richter
Landgericht
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

**Institut für Medizinische
Mikrobiologie, Virologie und
Hygiene**

Institutsdirektor
Prof. Dr. Dr. Andreas Podbielski
andreas.podbielski@med.uni-
rostock.de
Telefon: +49 381 494-5900

Sekretariat:
Johanna Wagner
johanna.wagner@med.uni-rostock.de

Sitz: Schillingallee 70
18057 Rostock

Telefon: +49 381 494-5901
Telefax: +49 381 494-5902

Rostock, 03. März 2015

**Rechtsstreit Bardens / Dr. Lanka, Az 4 O 346/13, Schreiben RAe Wagner Barth
vom 03. Feb. 2015**

Sehr geehrter Herr Schneider,

im o.g. Schreiben der Rechtsanwälte Wagner Barth wird das 78-seitige Erwidern-
schreiben von Dr. Lanka auf mein Gutachten zusammengefasst und auf insgesamt 9
an mich gerichtete Fragen kondensiert. Auf diese Fragen antworte ich in der durch
die Anwälte vorgegebenen Nummerierung gemäß Ihrer Verfügung vom 19. Feb.
2015 wie folgt.

1. Das Regelwerk der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist weder
ein Leitfaden zur Erstellung von Gerichtsgutachten noch kann es - wie vom Beklag-
ten wiederholt gefordert - rückwirkend auf zum Teil Jahrzehnte vor der Veröffent-
lichung des Regelwerks und zudem auf durchgängig außerhalb von Deutschland
erstellte Fachartikel Anwendung finden bzw. eine bindende Wirkung entfalten.

Gleichwohl erstellte ich mein Gutachten wie alle meine inzwischen mehreren hundert
Fachveröffentlichungen bzw. wissenschaftlichen Gutachten für Drittmittelgeber und
Fachzeitschriften unter Einbringung der größtmöglichen Sorgfalt und Objektivität
sowie unter Anwendung meiner ganzen wissenschaftlichen Erfahrung und letztlich im
Bewusstsein, das auch nur ein gravierender Fehler meiner Reputation als Wissen-
schaftler extrem abträglich sein kann.

Dieses Qualitätsurteil bezüglich der wissenschaftlichen Arbeit als solcher und dem
Ethos bei der Ausführung billige ich unbedingt auch allen Autoren der sechs im
Rechtsstreit zu beurteilenden Fachartikel zu. Das bedeutet nicht, dass es in den
einzelnen Arbeiten keine Kritikpunkte bezüglich einzelner Methoden oder Schluss-
folgerungen geben kann oder darf – in meinem Gutachten weise ich auf einige
potentiell suboptimal ausgeführte Punkte in den Artikeln hin. Dies ist allerdings eine

triviale Feststellung, denn den perfekten Fachartikel, an dem einer oder mehrere Gutachter nicht irgendeine punktuelle Kritik haben, gibt es nicht.

Das ändert aber nichts an dem Gesamturteil meines Gutachtens über den summarischen Wert und die Beweiskraft der in den 6 Fachartikel angebrachten Indizien zur Natur des Masernvirus.

2. Die vom Beklagten nunmehr geforderte Indizienkette zum Nachweis der Existenz des Masernvirus ist neu. Bisher forderte er die Erfüllung der Koch'schen Postulate durch die 6 vom Kläger vorgelegten Fachartikel. Die Koch'schen Postulate sind durch die 6 Fachartikel sowohl in ihrer klassischen Formulierung als auch in modernen Weiterungen erfüllt, wie ich in meinem Gutachten auflistete.

Dabei ist dem Beklagten mit dem Aufbringen einer arbiträr gewählten Vorgabe für Indizienketten entgegenzuhalten, dass Wissenschaft - und redliche zumal - so nicht funktioniert. Genauso wie er sich nunmehr persönlich eine Indizienkette zurechtlegt, die offenkundig durch die 6 Artikel nicht erfüllt wird, könnte sich jeder andere eine alternative Indizienkette zurechtlegen, die insbesondere durch die 6 oder auch nur durch einen der 6 Fachartikel erfüllt wird.

Ähnlich wie Robert Koch seine Postulate der Fachöffentlichkeit vorlegte und sie kritisch prüfen ließ, muss dies mit alternativen neuen Postulaten zur Existenz und zum Wesen von Krankheitserregern geschehen – insbesondere wenn sie die weit mehr als ein Jahrhundert kritisch geprüften, erfolgreich angewendeten und somit akzeptierten Koch'schen Postulate nunmehr offenbar ersetzen sollen. Dieser Weg steht dem Beklagten durch Einreichen eines entsprechenden Manuskripts bei einem internationalen Fachjournal mit Gutachtersystem jederzeit frei.

3. Die Isolierung des Masernvirus wurde in der Zusammenschau der 6 zur Diskussion stehenden wissenschaftlichen Fachartikel mit insgesamt hinreichenden Methoden und Ergebnissen beschrieben. Die Frage, in welchem der Fachartikel dies geschah, zielt auf die vom Beklagten in dieser Betonung neu aufgebrachte Forderung ab, dass die Existenz des Masernvirus in **einer** Publikation bewiesen sein soll. Diese Forderung geht allerdings an den aktuellen wissenschaftlichen Gepflogenheiten vorbei.

Naturwissenschaftliche Indizienketten oder gar Beweisführungen werden mindestens schon seit Jahrzehnten nicht mehr als Monographien, sondern als Abfolgen von mehreren bis zu sehr vielen Fachartikeln publiziert. Dies liegt zunächst einmal an der Komplexität der in neuerer Zeit erarbeiteten Erkenntnisse, die in aller Regel den gleichzeitigen oder konsekutiven Einsatz verschiedener Wissenschaftlergruppen mit ihren jeweiligen methodischen und finanziellen Ressourcen notwendig machen. Als weitere Gründe kommen eine deutlich gestiegene internationale Konkurrenz unter den Wissenschaftlern sowie das Aufkommen neuer Publikationsformate hinzu. Das moderne Äquivalent einer Monographie ist daher der Übersichtsartikel, der zwar keine eigenständigen Forschungsleistungen des Autors / der Autoren präsentiert, aber für alle präsentierten Fakten und Forschungsergebnisse sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen Literaturzitate enthält, die das Auffinden der relevanten Primärliteratur uneindeutig ermöglichen.

4. Der Goldstandard eines bis ins molekulare Detail charakterisierten Agens wurde durch den vom Kläger aufgeführten Übersichtsartikel von Horikami & Moyer und die darin zitierten Arbeiten zur vollständigen Genomsequenzierung des Masernvirus

eingebraucht. Mit der Genomsequenz des Masernvirus können alle modernen Wege zum direkten (z.B. Antigennachweise, Hybridisierungen, Nukleinsäureamplifikation) oder indirekten (z.B. Antikörperreaktionen, T-Zellaktivierung) eindeutigen Nachweis eines Mikroorganismus in einem Wirtsorganismus beschriftet werden.

5. Selbstverständlich sind die modernen indirekten Masernvirus-Testverfahren zum Nachweis der Existenz des Masernvirus geeignet. Kontrollversuche gehören dabei zum Grundstandard der Durchführung von indirekten Masernvirus-Testverfahren - so fordert es die Richtlinie der Bundesärztekammer (RiliBÄK) zur Durchführung von entsprechenden Patientenuntersuchungen sowie alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von Medizinprodukten (indirekte Masernnachweisverfahren fallen unter das MPG und die nachgeordneten Verordnungen).

6. Die notwendigen Daten und Kontrollexperimenten zum Ausschluss zelleigener Artefakte anstelle des Masernvirus sind in den Fachartikeln enthalten – siehe mein Gutachten.

Auch hier bewegt sich der Beklagte mit seiner Argumentation außerhalb jeglicher etablierter wissenschaftlicher Standards. Er formuliert - wie in praktisch allen seinen Erwidern zu den Einlassungen des Klägers und zu meinem Gutachten - wissenschaftlich ungewöhnliche, aber zunächst einmal legitime Gegenhypothesen zur Natur der Forschungsergebnisse in den 6 Fachartikeln und zu den daraus abgeleiteten Schlüssen betreffs der Existenz des Masernvirus. Nur lässt er in allen Fällen die nächsten zwingend erforderlichen Schritte zur Verifizierung seiner Hypothesen aus, sprich die Präsentation eigener in fachkundig begutachteten Zeitschriften publizierter Forschungsergebnisse, die seine Hypothesen bestätigen, oder zumindest die Präsentation von in internationalen und renommierten Fachzeitschriften publizierten Fachartikeln anderer Fachautoren, die Teile seiner Hypothesen stützen. Solange dies nicht geschieht, haben seine Hypothesen den wissenschaftlichen Stellenwert von Behauptungen.

Dagegen stehen die 6 vom Kläger eingebrachten, auf ordnungsgemäß durchgeführten Experimenten fußenden und fachbegutachtet publizierten Fachveröffentlichungen.

7. siehe unter 6.

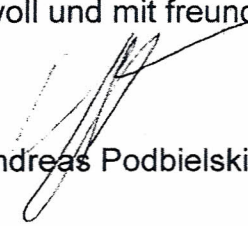
8. Auch hier verweise ich auf mein Gutachten – ich habe stichpunktartig die knapp zehntausend Fachartikel zum Thema Masernvirus auf solche geprüft, die die Existenz des Masernvirus negieren und wurde nicht fundig. Im diesem Zusammenhang sei wie unter 6. darauf verwiesen, dass der Beklagte selbst keinen entsprechenden Artikel zitierte und stattdessen ausschließlich selbst erdachte Hypothesen als Argumente anbringt.

Mir ist persönlich auch kein Fachkollege bekannt, der die Existenz des Masernvirus bestreitet und den ich um seine Argumente hätte bitten können.

9. Sofern die DFG in einem offiziellen Verfahren zu Fachartikeln feststellte, dass die drei in ihrem Regelwerk zur guten wissenschaftlichen Praxis genannten Kriterien „lege artis“, „Redlichkeit“, und „Qualität“ nicht erfüllt sind, könnte eben diese DFG die Wissenschaftlichkeit solcher Fachartikel in Frage stellen. Einzelpersonen steht es frei, der DFG auf den Verstoß gegen eines / mehrere der o.g. Kriterien verdächtige

Fachartikel vorzulegen und um eine entsprechende Beurteilung zu bitten. Dies ist offenbar bisher im hier zu beurteilenden Fall nicht geschehen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen die Fragen der RAe Wagner Barth suffizient beantwortet zu haben und verbleibe hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen
Ihr


Prof. Dr. Dr. Andreas Podbielski